

St. Marien

**Katholische Gemeinde
St. Marien**

**Steinweg 25
63500 Seligenstadt**

**Tel.
06182 - 22708**

**Fax.
06182 - 28745**

Haus- und Nutzungsordnung

für das Gemeindezentrum „St. Marien“ in Seligenstadt

1. Das Gemeindezentrum ist die Heimstätte für alle Gruppen und Vereine der Kirchengemeinde.

Die Räume des Gemeindezentrums können für Familienfeiern (z.B. Geburtstag, Hochzeiten, Jubiläen) frühestens drei Monate im voraus gemietet werden. Vermietungen in der Karwoche einschließlich Ostern sowie an Weihnachten und Silvester sind nicht möglich.
2. Für private Feiern wird ein separater schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen.
3. Alle Belegungswünsche – auch die der kirchlichen Vereine und Gruppen – können frühestens drei Monate vor der Veranstaltung im Pfarrbüro angemeldet werden. Auf die Nutzung der Räume besteht kein Rechtsanspruch. Die Nutzung der Räume darf die Belange der Kirchengemeinde, insbesondere die Gottesdienste, nicht beeinträchtigen. Veranstaltungen und Zusammenkünfte der Pfarrgemeinde und ihrer Gruppen und Vereine haben in jedem Fall Vorrang.

Das Pfarrbüro erstellt für jeden Kalendermonat einen Belegungsplan, den der Hausmeister erhält.
4. Für jede Veranstaltung ist bei der Anmeldung eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung dieser Haus- und Nutzungsordnung sorgt.
5. Die jeweils verantwortlichen Personen erhalten die für die Durchführung ihrer Veranstaltung benötigten Schlüssel im Pfarrbüro oder vom Hausmeister. Eine Weitergabe dieser Schlüssel an Nichtberechtigte ist nicht gestattet. Ein Verlust von Schlüsseln zieht Schadensersatzansprüche (u.a. für die Schließanlage) nach sich. Die Schlüssel sind nach der Veranstaltung – spätestens am nächsten Tag – zurückzugeben.

6. Im Haus darf nicht geraucht werden. Die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der jeweils Verantwortliche ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zuständig.
7. Alle Veranstaltungen müssen bis 24.00 Uhr beendet sein. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Vor, während und nach einer Veranstaltung ist größtmögliche Rücksichtnahme gegenüber Teilnehmern von Veranstaltungen in anderen Räumen und insbesondere gegenüber der Nachbarschaft walten zu lassen. Beeinträchtigungen der Nachbarn haben generell zu unterbleiben. Die gesetzlichen Vorschriften über Lärmschutz und das Nachbarrechtsgesetz des Landes Hessen sind zu beachten und einzuhalten. Rechtliche Maßnahmen wegen Verstößen gegen diese Vorschriften treffen den Veranstalter. Dieser stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
8. Sofern Veranstaltungen behördlicher Genehmigungen bedürfen, sind diese von den Veranstaltern einzuholen. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit der GEMA.
9. Die genutzten Räume müssen gereinigt zurückgegeben werden. Küchen und Toilettenanlagen sind nass zu reinigen. In jedem Fall sind die Reinigungsarbeiten so gründlich durchzuführen, dass nachfolgende Veranstalter die Räume ohne nochmalige Reinigung nutzen können. Die Schlussabnahme der Räume erfolgt durch den Hausmeister.
10. Das in der Küche vorhandene Geschirr kann benutzt werden. Nach Gebrauch sind alle benutzten Geschirrtteile und Küchengeräte zu reinigen. Für den Gebrauch der elektrischen Geräte sind die Hinweise der Betriebsanleitung zu beachten. Fehlende oder beschädigte Geschirrtteile und Geräte sind zu ersetzen.
11. Bei Ende der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass Fenster und Türen geschlossen, alle Beleuchtungskörper ausgeschaltet, die Wasserhähne zuge dreht und alle Heizthermostate auf Überschlagstemperatur zurückgedreht sind. Angefallener Abfall ist vom Veranstalter mitzunehmen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
12. An den Wänden, Decken, Türen usw. darf nichts angenagelt, angeschraubt oder angeklebt werden. Auch Beschriften und Bemalen ist nicht erlaubt.
13. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen. Ebenso wird für Gegenstände jeder Art, die nach Veranstaltungen von den Nutzern in den Räumen belassen wurden, keine Haftung übernommen. Die Kirchengemeinde haftet nicht für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf den Wegen oder Plätzen zu den Räumen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Veranstalters und der Teilnehmer. Der Kirchenvorplatz und die Einfahrt müssen zu jeder Zeit von Kraftfahrzeugen freigehalten werden.
14. Die jeweiligen Nutzer haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Veranstaltung an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen verursacht werden. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, nicht oder nicht ordnungsgemäß behobene Schäden auf Kosten des Nutzers beheben zu lassen bzw. entsprechenden Schadensersatz zu verlangen.

15. Brand- und Feuerschutzbestimmungen, Freihaltung von Fluchtwegen oder Notausgängen sowie das Jugendschutzgesetz sind unbedingt zu beachten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden des Veranstalters und der Teilnehmer untereinander, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs diese sind. Ebenso haftet sie nicht in Fällen höherer Gewalt. Der Veranstalter stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass der Veranstaltung entstehen.
16. Der Veranstalter ist verpflichtet, die übrigen Teilnehmer seiner Veranstaltung auf diese Nutzungsordnung, insbesondere die Haftungsregelung, hinzuweisen und hat für deren Einhaltung zu sorgen.

Zusatzbestimmungen für die Nutzung des Jugendraums

1. Die Haus- und Nutzungsordnung für das Gemeindezentrum gilt in vollem Umfang auch für die Nutzung des Jugendraums.
2. Private Feiern sind in den Jugendräumen nicht gestattet.
3. Zusammenkünfte von Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr müssen um 22.00 Uhr - am Wochenende bis 23.30 - beendet sein. Die Ausgabe von alkoholischen Getränken an diesen Personenkreis ist nicht gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
4. Bei Benutzung der technischen Geräte ist darauf zu achten, dass damit sorgfältig und den Nutzungsbestimmungen entsprechend umgegangen wird. Bei Musikübertragungen muss bezüglich der Lautstärke Rücksicht auf Anwohner und andere Nutzer des Gemeindezentrums genommen werden. Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist der Pfarrer oder der Hausmeister zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

| Die vorstehende Fassung der Haus- und Nutzungsordnung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2001 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Seligenstadt, 15. Oktober 2001

Holger Allmenröder

 Pfarrer

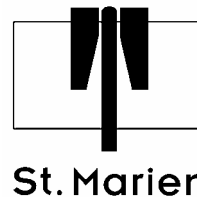
Gerhard Zöllner

 Verwaltungsrat

Dr. Margret Graf

 Pfarrgemeinderat

Mietvertrag



Zwischen der katholischen Pfarrei „St. Marien“ in Seligenstadt (nachstehend Vermieterin)

und (nachstehend Mieter)

(Name/Adresse/Telefon-Nr.)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vermietet werden im Gemeindezentrum St. Marien, Steinweg 25, 63500 Seligenstadt, 06182-22708 folgende Räume:

.....
am:..... vonbis
(Datum) (Uhrzeit)

Vereinbarte Übergabe der Räume an Mieter am :
Vereinbarte Rückgabe der gereinigten Räume am:.....

2. Der Mietzins beträgt insgesamt €(in Worten:.....)
(großer Raum € 60,-/ 2. Raum € 40,-/ Küche € 40,- jeweils pro Tag)
Zahlung des Mietzinses innerhalb von 5 Tagen nach der Veranstaltung entweder bar im Pfarrbüro oder per Überweisung an die Pfarramtskasse St. Marien (Konto-Nr. 1621002/ BLZ 506 521 24 bei der Sparkasse Langen-Seligenstadt)
3. Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Räume einschließlich Toilettenanlage und Treppenaufgang so zu reinigen, dass diese nachfolgend wieder vermietbar sind. Stühle müssen an der Fensterseite, Tische - bis auf 4 Stück – im Schrank gestapelt werden, nachdem diese feucht abgewischt wurden.
Die Ordnungsmäßigkeit der Reinigung wird durch den Hausmeister abgenommen.
Bei fehlender oder unzureichender Reinigung wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Mieters beauftragt.
4. Schlüsselübergabe und Rücknahme nach der Reinigung erfolgen durch den Hausmeister nach jeweiliger Absprache mit diesem. Adresse: Herr Winkler, Am Bahndamm 16, Seligenstadt/Tel.:06182/23979
Die Küche betreffend: Beate Störger, 1378 oder Maria Zöller, 22143.
Bei Verlust des/der Schlüssel trägt der Mieter alle dadurch entstehenden Kosten einschließlich der evtl. erforderlichen Auswechslung der Schlösser.
5. Getränkebelieferung erfolgt ausschließlich über den Getränkevertrieb Friedrich in Seligenstadt, Friedrich-Ebert Str. 28/Tel. 06182/3740, wobei nur Getränke aus dem Sortiment der Fa. „Glaabsbräu Seligenstadt“ bezogen werden können.
Bei kleineren Veranstaltungen können Getränke aus dem obigen Sortiment über den Hausmeister bestellt werden. Der ungefähre Bedarf muss dem Hausmeister spätestens eine Woche vorher mitgeteilt werden. Die Abrechnung dieser Getränke erfolgt durch den Hausmeister.
6. Es gelten die Bestimmungen der Haus- und Nutzungsordnung, der Brandschutzes und insbesondere des Jugendschutzes, die jeweils in Kopie diesem Vertrag beigelegt sind und strikt eingehalten werden müssen. Der Mieter verpflichtet sich, die in der Anlage beigelegten Bestimmungen zu lesen und auf deren Einhaltung – auch durch Dritte – zu achten.

(Ort/Datum/Mieter)

(Ort/Datum/Vermieter)

Ordnungsgemäße Reinigung und Abnahme der Räume nach Nutzung erfolgt/bestätigt.

(Ort/Datum/Hausmeister)